

Vorzulegende Urkunden für die Geburtsbeurkundung eines Kindes durch das Standesamt Preetz

1. Verheiratete Eltern:

Geburtsurkunden und Eheurkunde (Stammbuch)

2. Ledige Mutter, Eintragung Vater nicht gewünscht:

Geburtsurkunde

3. Geschiedene Mutter, Eintragung Vater nicht gewünscht:

Geburtsurkunde, Eheurkunde mit Auflösungsvermerk

4. Verwitwete Mutter, Eintragung Vater nicht gewünscht:

Geburtsurkunde, Eheurkunde mit Auflösungsvermerk

5. Ledige Mutter, Vater, Mutter allein sorgeberechtigt:

Geburtsurkunden Eltern und vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt)

6. Ledige Mutter, Vater, Mutter allein sorgeberechtigt, Kind erhält Familienname des Vaters:

Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Namenserteilung gem. § 1617 a Abs. 2 BGB (abgegeben beim Standesamt, Notar)

7. Ledige Mutter, Vater, Eltern gemeinsam sorgeberechtigt:

Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt) und vorgeburtlich abgegebene Sorgeerklärung beim Jugendamt

8. Ledige Mutter, Vater, Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, Bestimmung des Familiennamens des Kindes:

Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Sorgeerklärung beim Jugendamt und vorgeburtliche Bestimmung des Familiennamens des Kindes gem. § 1617 Abs. 1 BGB (abgegeben beim Standesamt, Notar)

Hinweis zu Nr. 7 und 8:

Haben Sie ein Geschwisterkind, für das Sie gemeinsam sorgeberechtigt sind, erhält Ihr jetzt geborenes Kind Kraft Gesetzes den gleichen Familiennamen wie Ihr Erstgeborenes Kind.

Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Sorgeerklärung beim Jugendamt sowie Geburtsurkunde und Sorgeerklärung für Ihr erstes Kind

9. Geschiedene/Verwitwete Mutter, Vater, Mutter allein sorgeberechtigt:

Eheurkunde mit Auflösungsvermerk, Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt)

10. Geschiedene/Verwitwete Mutter, Vater, Mutter allein sorgeberechtigt, Kind erhält Familienname des Vaters:

Eheurkunde mit Auflösungsvermerk, Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Namenserteilung gem. § 1617 a Abs. 2 BGB (abgegeben beim Standesamt, Notar)

11. Geschiedene/Verwitwete Mutter, Vater, Eltern gemeinsam sorgeberechtigt:

Geburtsurkunden Eltern, Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Sorgeerklärung beim Jugendamt, Eheurkunde mit Auflösungsvermerk (s. auch Hinweis zu Nr. 7 und 8)

12. Geschiedene/Verwitwete Mutter, Vater, Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, Bestimmung des Familiennamens des Kindes:

Eheurkunde mit Auflösungsvermerk, Geburtsurkunden Eltern, vorgeburtlich abgegebenes Vaterschaftsanerkennnis (abgegeben beim Standesamt, Notar oder Jugendamt), vorgeburtlich abgegebene Sorgeerklärung beim Jugendamt und vorgeburtliche Bestimmung des Familienamens des Kindes gem. § 1617 Abs. 1 BGB (abgegeben beim Standesamt, Notar) (s. auch Hinweis zu Nr. 7 und 8)

Hinweis:

Sollte die Vaterschaftsanerkennung sowie die namensrechtlichen Erklärungen vor Geburt des Kindes noch nicht erfolgt sein, kann dieses im Standesamt vor Geburtsbeurkundung nachgeholt werden. Bei sorgeberechtigten Eltern reicht ein Hinweis über die Namensführung des Kindes auf der Geburtsanzeige sowie eine Erklärung zur Namensführung des Kindes, welche als Anlage der schriftlichen Geburtsanzeige beigefügt ist aus.